

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. Februar 1937

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 69



Jahrgang 3 Heft 4

Verlag:

Weidmannsche Verlagsbuchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94
Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 3 Pf. enthalten. Die Zusatzgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Für das Reich und Preußen:

Personalnachrichten 58

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

- Für das Reich:
 64. Verwaltungssakademien. Vom 11. August 1936 59
 65. Reichshaushalts- und Besoldungsblatt. Vom 2. Februar 1937 60
 66. Verbleib der bei Durchführung des BBG. entstandenen Vorgänge. Vom 3. Februar 1937 61
 67. Abgabe von politischen Beurteilungen. Vom 10. Februar 1937 61

Wissenschaft

- Für das Reich:
 a) Hochschule
 68. Studium der Landwirtschaft. Vom 8. Februar 1937 62
 69. Doktordiplom. 62
 b) Forschung
 70. Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Vom 26. Januar 1937 62

Für Preußen:

- a) Hochschule
 71. Aufnahme von Abiturienten und Abituriendentinnen aus außerpommerschen Ländern und dem Saarland an den preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Vom 30. Januar 1937 62

Erziehung

- Für das Reich:
 a) Allgemeine Abteilung
 72. Deutsch-nordischer Schüleraustausch 1937. Vom 29. Januar 1937 63
 73. Rücksicht auf die nationalsozialistische Arbeit der letzten vier Jahre. Vom 5. Februar 1937 64
 74. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 10. Februar 1937 64



Seite

75. Ferienordnung für alle Schularten an den Orten mit höheren Schulen in den Ländern (außer Preußen) für das Schuljahr 1937/38 66
 b) Volks- und Mittelschulen
 76. Pflichtfremdsprache in den Mittelschulen. Vom 30. Januar 1937 68
 77. Mädchenerziehung in der Volksschule und Berufsschule auf dem Lande. Vom 5. Februar 1937 68
 c) Höhere Schulen
 78. Prüfungsordnung für Kurzschriftlehrer. Vom 29. Januar 1937 69
 79. Führung der Hakenkreuzfahne bei geschlossenem Auftreten der Schulen. Vom 29. Januar 1937 70
 d) Berufliches Ausbildungswesen
 80. Bewerberliste und Bewerberkartei der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Vom 29. Januar 1937 70
 81. Reifeprüfung in den Abteilungen für Kraft- und Luftfahrtwesen an den Höheren Technischen Staatslehranstalten für Maschinenbau usw. Vom 8. Februar 1937 70
 e) Bäuerliches
 82. Verbrauchslenkung im hauswirtschaftlichen Unterricht. Vom 26. Januar 1937 71
- Für Preußen:
 b) Volks- und Mittelschulen
 83. Versetzung von Lehrern. Vom 2. Februar 1937 73
 84. Volkschulbauten im Rechnungsjahr 1937. Vom 2. Februar 1937 74
 85. Zuschüsse des Staates an leistungsschwache Gemeinden zur Erleichterung der persönlichen und sachlichen Volkschullasten (Ergänzungszuschüsse). Vom 2. Februar 1937 75
 e) Bäuerliches
 86. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 28. Januar 1937 75
 87. Kulturbautechnikerprüfung. Vom 3. Februar 1937 76
 f) Soziales
 88. Kindergarten- und Hortnerinnenseminar der NS-Volkswohlfahrt in Königsberg i. Pr. Vom 9. Februar 1937 76

	Völksbildung	Seite	Sonstiges	Seite
Für das Reich:				
89. Geprüfte Filmbildwerfer. Vom 27. Januar 1937 . . .	76		94. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (=assessorinnen)	78
90. Prüfung für Organisten und Chordirigenten. Vom 30. Januar 1937	76		95. Zweite Veröffentlichung der Änderungen der Bewerberliste der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, Kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen	78
	Körperliche Erziehung			
Für das Reich:				
91. Zulassung besonders befähigter Sportlerinnen zur Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin im freien Beruf an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 26. Januar 1937	76			
	Landjahr			
Für das Reich:				
92. Merkbuch für die Landjahrmaedelschaftsführerinnen während ihres hauswirtschaftlichen Lehrjahres. Vom 28. Januar 1937	77			
Für Preußen:				
93. Schreibhilfen in den Landjahrbüros. Vom 10. Februar 1937	77			

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Ministerialrat der Oberregierungsrat F r e n , zum Direktor bei den Staatlichen Museen in Berlin der Regierungsrat Dr. v o n O p p e n und zum Regierungsrat der Amtsgerichtsrat L o h r (in der Beschäftigung des Direktors von Oppen im Ministerium ist durch seine Ernennung eine Änderung nicht eingetreten),

zum Direktor und Professor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Biochemie der ordentliche Professor Dr. Adolf B u t e n a n d t von der Technischen Hochschule zu Danzig,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Peter P i c h e n an der Universität Gießen,

zum ordentlichen Professor in der Wehrtechnischen Fakultät der Technischen Hochschule zu Berlin der außerordentliche Professor Kurt M ö l l e r ,

zum außerordentlichen Professor an der Universität Tübingen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hermann v o n M a n g o l d t , bisher in Königsberg,

zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Dr. med. habil. Karl E h r h a r d t ,

zum Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Dr. med. Heinrich Z a h l e r ,

zu Regierungsräten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die Wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Helmut M o s e r und Dr. Rudolf R i t s c h l ,

zum Regierungs- und Schulrat in Oppeln der bisherige Kreisschulrat Josef B o l i c k .

Es sind übertragen worden:

dem planmäßigen außerordentlichen Professor Dr. Klaus C l u s i u s unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät (II. Abteilung) der Universität München der Lehrstuhl für physikalische Chemie,

dem Dozenten Dr. Walter S a h l a n d in Würzburg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Archäologie,

dem Dozenten Dr. Erich H o f m a n n in Marburg unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster der Lehrstuhl für Vergleichende Sprachwissenschaft und Slawische Philologie,

dem Dozenten Dr. Friedrich S t e g m ü l l e r in Freiburg i. Br. unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Dogmatik dasselbst,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Hermann G i e r s b e r g in Frankfurt a. M. unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Lehrstuhl für Zoologie,

dem Dozenten Dr. phil. nat. habil. Kurt Walter M e r z in Berlin unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Pharmazie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. habil. Hans Wilhelm K a u z k y unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der

Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig der Lehrstuhl für anorganische Strukturchemie,
dem Dozenten Dr. Hans Schaefer in Leipzig unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Alte Geschichte,

dem Landjahrbezirksführer Friedrich in Potsdam die Stelle des Lagerführers im Reichsschulungslager für Landjahrerzieher in Wolzig,

der Landjahrbezirksführerin Dietrich in Köln die Stelle der Lagerführerin des einzurichtenden Reichsschulungslagers für Landjahrerzieherinnen.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Hans Geiger in Tübingen in gleicher Diensteigenschaft an die Technische Hochschule zu Berlin.

Es sind beauftragt worden:

die Schulleiterin Schilling mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer Landjahrbezirksführerin bei der Regierung in Breslau für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln,

die Landjahrlagsführerin Anneliese Westermann mit der aushilfsweisen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer Landjahrbezirksführerin bei der Regierung in Hannover für die Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim sowie das Land Braunschweig,

die Landjahrlagsführerin Ursula Lindner mit der aushilfsweisen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer Landjahrbezirksführerin bei der Regierung in Wiesbaden für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Koblenz.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studiendirektors Dr. Benno Kern vom Realgymnasium in Herne zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Herne,

die Berufung des Studienrats Dr. Walter Oppisch an dem städtischen Reformrealgymnasium in Aschersleben zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Aschersleben,

die Berufung des Studienrats Curt Kottelman an der städtischen Realschule in Preußisch-Holland zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Preußisch-Holland,

die Berufung des Studienrats Dr. Wilhelm Voß am staatlichen Reformrealgymnasium in Ibbenbüren zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Ibbenbüren.

Es ist versetzt worden:

der Bibliothekar Dr. Wilhelm Grunwald in Halle a./S. in gleicher Eigenschaft zum 1. April d. Js. an die Universitätsbibliothek in Kiel.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Abteilung für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie der Technischen Hochschule in Braunschweig Dr. Paul Horrmann auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. phil. habil. Erwin Rupp wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen Dr. Paul Volz wegen Erreichens der Altersgrenze.

*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Dr. Erich Verner ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der von seinen amtlichen Verpflichtungen in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln entbundene ordentliche Professor Dr. Godehard Ebers ist auf seinen Antrag aus dem preußischen Landesdienst entlassen.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

64.

Verwaltungskademien.

(1) Durch die Erlass vom 16. April 1934 — IV 6762/7. 4. — und vom 6. Juli 1934 — IV 6760/19. 6. —¹⁾ habe ich bereits darauf hingewiesen, daß der Besuch der Verwaltungskademien durch die Beamtenschaft mit allem Nachdruck gefördert werden

¹⁾ Vgl. Runderlaß vom 29. Mai 1934 — Zd 172 I/II — I C 2140/17. 5. — (MBlW. S. 777) und vom 18. Juli 1934 — I C 2140/6. 7. — (MBlW. S. 1031, PrBefBl. S. 269).

muß. Das vornehmste Ziel der Verwaltungskademien ist, der Beamtenschaft zu helfen, sich in die Neugestaltung des staatlichen Lebens alsbald hineinzufinden und das neue Recht nach Inhalt und Sinn kennenzulernen. Wie notwendig die Erziehungsarbeit der Verwaltungskademien zur Erreichung höchster fachlicher Leistung entsprechend dem Leistungsgrundsatz des nationalsozialistischen Staates und zu immer engerer gesinnungsmäßiger Verbundenheit der Beamtenschaft mit dem Staate ist, wird am besten dadurch bewiesen, daß die Zahl der Besucher der Verwaltungskademien im Jahre 1935 sich gegenüber 1932 nicht weniger als vierfacht hat, und ich habe bei dem gesunden Sinn unserer Beamtenschaft, bei ihrem Pflichtgefühl

und bei ihrer Einschätzbarkeit keinen Zweifel, daß diese Aufwärtsentwicklung noch keinesfalls abgeschlossen ist.

(2) Ich ersuche daher alle Behördenleiter, sich erneut nachdrücklich für den Besuch der Verwaltungssakademien einzusezen. Diese Förderung kann neben der Empfehlung des Besuches auch in allen mit dem Dienst vertraglichen Erleichterungen (Dienstenteilung, Urlaub) bestehen. Die Akademieabschlußzeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch der Verwaltungssakademien sind zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungen sowie bei Besetzung von Stellen mit verantwortlicher Tätigkeit zu bewerten. Bei sonst gleicher Eignung sind Beamte zu bevorzugen, die das Akademieabschlußzeugnis besitzen.

(3) Den Beamten und Angestellten ist von diesem Runderlaß unverzüglich Kenntnis zu geben.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn und das Reichsbankdirektorium:

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich entsprechende Weisung zu geben.

Berlin, den 20. Juli 1936.

Zugleich im Namen des Preußischen Finanzministers:
Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn und das Reichsbankdirektorium. — II S B 6760/3633.

* * *

Abschrift zur Kenntnis. Hierbei nehme ich Bezug auf meinen an die nachgeordneten preußischen Dienststellen gerichteten Runderlaß vom 23. Juli 1934 — A 2153 U I A — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 235 ff.), mit dem ich bereits für meinen preußischen Geschäftsbereich ähnliche Anordnungen getroffen habe.

Nunmehr ersuche ich, in meiner gesamten Verwaltung entsprechend den Ausführungen im vorstehenden Runderlaß zu verfahren.

Innsbesondere ordne ich an, daß die Akademieabschlußzeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch der Verwaltungssakademien zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungen sowie bei Besetzung von Stellen mit verantwortlicher Tätigkeit zu bewerten sind. Bei sonst gleicher Eignung sind Beamte zu bevorzugen, die das Akademieabschlußzeugnis besitzen.

Ich erwarte, daß die Beamtenchaft meiner Verwaltung von der ihr durch die Verwaltungssakademien zur Erhöhung fachlicher Eignung entsprechend dem Leistungsgrundsatze des national-

sozialistischen Staates gebotenen Möglichkeit ausgiebig Gebrauch macht.

Den Beamten und Angestellten ist von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Dieser Erlaß wird nur im MinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. August 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinßch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2655 Z I.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 59.)

65. Reichshaushalts- und Besoldungsblatt.

Visher sind Anordnungen und Auslegungen von Vorschriften auf dem Gebiete des Haushaltungsrechts, des Kassen- und Rechnungswesens von allgemeiner Bedeutung fast durchweg durch Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden usw. bekanntgegeben worden. Nachdem neuerdings die Zahl der nachgeordneten Behörden in der Reichsverwaltung nicht unerheblich zugenommen hat und die reichsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen auf dem Gebiete des Haushaltungsrechts, des Kassen- und Rechnungswesens auch in den Ländern anzuwenden sind, würde die Beibehaltung des bisherigen Bekanntgabeverfahrens einen überaus hohen Verbrauch an Papier und unnötige, durch die Notwendigkeit des mehrfachen Umdrucks noch gesteigerte Schreibarbeit verursachen, die sich nicht vertreten lassen.

Ich habe mich daher entschlossen, künftig an die Stelle der Bekanntgabe durch Rundschreiben die Veröffentlichung im Reichsbesoldungsblatt treten zu lassen, das zu diesem Zwecke entsprechend ausgebaut und, wie bereits bekanntgegeben, als „Reichshaushalts- und Besoldungsblatt“ bezeichnet werden wird. Durch diese Art der Veröffentlichung wird auch erreicht, daß die Anordnungen und Auslegungen nicht mehr in Einzelverfügungen verzettelt werden, sondern künftig an einer Stelle gesammelt zu finden sind. Selbstverständlich wird, da die Bekanntmachungen abgesehen von vereinzelten, besonders dringlichen Ausnahmefällen künftig allein im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt erscheinen, Vorsorge zu treffen sein, daß das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt in der Anzahl von Stücken gehalten wird, die erforderlich ist, um auch die Bearbeiter der Haushalt-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten damit zu versehen. Wenn damit ein erhöhter Bezug und zeitweise Mehrkosten verbunden sind, so muß das in Kauf genommen werden, zumal durch das neue Bekanntgabeverfahren Ersparnisse für sonstige Geschäftsbetrüfnisse eintreten dürften.

Auf jeden Fall muß sichergestellt werden, daß alle Dienststellen, für die ein dienstliches Interesse an den vorbezeichneten Bekanntmachungen besteht, durch das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt

— natürlich nur in dem notwendigen Umfange — Kenntnis von ihnen erhalten. Der bisherige Bezugspreis des Blattes wird übrigens, wie bereits bekanntgegeben, aus dem vorliegenden Anlaß nicht erhöht. Das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt kann vom Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 11, Anhalter Straße 7, auch in einseitig bedruckten Stücken bezogen werden.

Dieses Rundschreiben wird gleichzeitig im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt sowie in dem Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung veröffentlicht.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: Dr. Olscher.

An die obersten Reichsbehörden, die Reichsschuldenverwaltung, den Herrn Präsidenten des Reichsfinanzhofs in München, die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter, den Herrn Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die Reichsbaudirektion in Berlin. — F 1008 b-63 I C 2. Ang.

*

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 2. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Kunisch.

An die nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 4341/36.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 60.)

66. Verbleib der bei Durchführung des BBG. entstandenen Vorgänge.

(1) Nachdem das Recht der Beamten auf Einsichtnahme in ihre Personalakten weggefallen ist, besteht kein Grund mehr, die Vorgänge, die bei Verhandlungen und Untersuchungen auf Grund des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbefamtentums vom 7. April 1933¹⁾ entstanden sind, gesondert aufzubewahren. Sie sind daher, soweit dies nicht schon geschehen ist, den Personalakten der Beamten einzubereiben. Diese Anordnung gilt nicht für Sammelberichte und solche Vorgänge, die sich auf bereits ausgeschiedene, entlassene oder in den Ruhestand versetzte Beamte beziehen. Die Vorgänge, die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1933 bei anderen Behörden entstanden sind, die sich über den betreffenden Beamten keine Personalakten führen, können bei diesen Behörden verbleiben. Entgegenstehende Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.²⁾

¹⁾ RGBl. 1933 I S. 175.

²⁾ Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 24. Oktober 1933 — I C 6131/6. 10. —, Runderlaß des Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preußischen Staatsminister vom 19. Dezember 1933 — I C 3300 — (PrBefBl. 1934 S. 29), Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 20. Januar 1934 — IVa I 15/34 — (MBlV. S. 129).

(2) Die für die Schutzpolizei gegebenen besonderen Vorschriften³⁾ werden hiervon nicht berührt.

Berlin, den 18. Januar 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — I S B 6180/192.

*

Wird hiermit veröffentlicht.

Dieser Erlass wird nur im MinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 368.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 61.)

67. Abgabe von politischen Beurteilungen.

Der Stellvertreter des Führers hat angeordnet, daß die Parteidienststellen, auch wenn sie unmittelbar von Reichs- oder Landesbehörden um die Abgabe von politischen Beurteilungen über Beamte des höheren Dienstes angegangen werden, die politischen Gutachten durch seine Hand zu leiten haben.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 23. Oktober 1936 — Z II a 3475 — (MinAmtsblDtschWiss. S. 463) bitte ich, dem Wunsche des Stellvertreters des Führers entsprechend in Zukunft solche Auskünfte über Beamte des höheren Dienstes nur noch unmittelbar von ihm einzuholen.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Abdruck an die Herren Reichsstatthalter. — Z II a 504.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 61.)

b) Für Preußen

³⁾ Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 9. November 1933 — II S II 25 Nr. 21/33 —, Runderlaß des Preußischen Ministerpräsidenten (Landespolizei) vom 30. Mai 1934 — II S II 25 Nr. 23/34 —, Runderlaß des Preußischen Ministerpräsidenten (Landespolizei) vom 12. September 1934 — PR 25 Nr. 30/34 —.

Wissenschaft

a) Für das Reich

68. Studium der Landwirtschaft.

Die in Abschn. B VII Ziff. 1 und 2 der Richtlinien für das Studium der Landwirtschaft vom 18. Juni 1935 — W I i 2330/35 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 284) vorgesehene Übergangszeit bis 1. Oktober 1938 verlängere ich hiermit bis 1. Oktober 1939.

Berlin, den 8. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I i 40 E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 62.)

69. Doktordiplom.

Anlage zu Nr. 10 des Erlasses vom 16. Dezember 1936 — W I a 1910/36 — (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 5).

Die Fakultät
der Universität (Hochschule)
verleiht
unter dem Rektorat des ordentlichen Professors
der

Dr.
und unter dem Dekanat des ordentlichen Professors
der

Dr.
Herrn — Fräulein —
aus

die Würde eines Doktors der,
nachdem er — sie — in ordnungsmäßigem
Promotionsverfahren durch die Dissertation,
sowie durch die mündliche Prüfung seine — ihre —
wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil

erhalten hat.

, den,
(Siegel der Fakultät.)

Der Rektor der Universität.

Der Dekan der Fakultät.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 62.)

70. Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

In meiner Bekanntmachung vom 20. Februar 1936 — W II a 354/36 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 116) habe ich den Hochschulen, insbesondere den in Frage kommenden Seminaren der Universitäten, den Universitäts- und sonstigen Bibliotheken, den Staatsarchiven, den Hochschulen für Lehrerbildung, den pädagogischen Akademien und den höheren Schulen die Beschaffung des Werkes „Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs“ von L. Wittner, Wien, empfohlen, das im Verlage Adolf Holzhausens Nachf., Wien VII, Kandlgasse 19—21, erscheint. Im Hinblick auf die Bedeutung des Werkes bringe ich die Angelegenheit hiermit in Erinnerung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c e r.

Bekanntmachung. — W II a 2502 III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 62.)

b) Für Preußen

71. Aufnahme von Abiturienten und Abiturientinnen aus außerpreußischen Ländern und dem Saarlande an den preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung.

Die Runderlass vom 12. Februar 1931 — U III 329 — und vom 14. Juli 1931 — U III 1004 A III — (Weidmannsche Taschenausgaben Heft 70, 2. Auflage, S. 41, 215) werden aufgehoben, ebenso der an den Direktor der ehemaligen Pädagogischen Akademie in Hannover gerichtete Erlass vom 25. Februar 1931 — U III 403 — (S. 43 a. a. O.), auf den in dem zweitgenannten Runderlass vom 14. Juli 1931 verwiesen wird.

Welche außerpreußischen und saarländischen Bewerber und Bewerberinnen an den preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung zum Studium für das Lehramt an Volks- und an höheren Schulen einschließlich des künstlerischen Lehramts innerhalb der festgesetzten Aufnahmeziffern mit dem Ziele der späteren Verwendung im preußischen öffentlichen Volksschuldienst und im preußischen höheren Schuldienst aufgenommen werden können, ergibt sich aus den Aufnahmestimmungen, wie sie für die Aufnahmen zum Wintersemester 1937/38 unter dem 8. Dezember 1936 — W I L 3926 W I i, E II a, E II b, E III c, V a, V c, K I — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 533) erlassen worden sind.

Zur Aufnahme außerpreußischer Bewerber und Bewerberinnen an den preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung außerhalb der festgesetzten Aufnahmeziffern zum Zwecke der Aus-

bildung für den Bedarf der betreffenden Länder (an Lehrern und Lehrerinnen) ist in jedem Falle meine Genehmigung erforderlich. Das gilt auch für Bewerberinnen aus dem Saarlande.

Für die Gewährung von Unterstützungen an außerpreußische Studierende der preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung gilt mein Runderlaß vom 10. Dezember 1936 — W I L 4058 —.

Auf Saarländerinnen und auf die zur Zeit noch an preußischen Hochschulen für Lehrerbildung studierenden Saarländer ist mein Runderlaß vom 3. Januar 1936 — W I L 2036 W I f, W III a — entsprechend anzuwenden. Sie können also aus den preußischen Mitteln unterstützt werden.

Zusatz für die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Oldenburg i. O., Trier, Saarbrücken und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerinnenbildung in Schneidemühl:

Die aufgehobenen Erlasse sind Ihnen seinerzeit nicht mit übersandt worden. Den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken weise ich gleichzeitig darauf hin, daß für die Aufnahme bayrischer Bewerber für den Volkschuldienst der Pfalz in die Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken mein Erlass vom 12. Dezember 1936 — W I L 4075 II, W III a — gilt.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Bischinck.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken. — W I L 157 W III a (b).

(RMAnAmtsblDtschWiss. 1937 S. 62.)

Erziehung

a) Für das Reich

72. Deutsch-nordischer Schüleraustausch 1937.

Die Deutsche Pädagogische Auslandstelle (Pädagogische Abteilung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V.) führt, wie alljährlich, auch in diesem Sommer für deutsche Schüler und Schülerinnen einen Ferienaustausch nach Finnland, Schweden und Norwegen durch. Der Austausch verfolgt das Ziel, der deutschen Jugend das Erlebnis der nordischen Länder aus eigener Anschauung heraus zu vermitteln und zugleich der Jugend dieser Länder den Zugang zu Deutschland zu ermöglichen. Auf Grund einer mehrjährigen Tradition hat sich der Austausch von Familie zu Familie als diejenige Form erwiesen, die der Eigenart der genannten Völker am ehesten entspricht. Die Form des Ferienaustausches von Haus zu Haus wird daher auch in diesem Jahr beibehalten, und zwar in der Weise, daß sich die deutschen und ausländischen Teilnehmer zeitlich abslösen.

Mit der Durchführung hat die Deutsche Pädagogische Auslandstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes folgende Leiter beauftragt:

Finnland: Studienrat Dr. Wohlrab,
Dresden-Hellerau, Markt 12;

Schweden: Studienrat Muth, Weimar,
Herbststraße 3;

Norwegen: Studienrat Dr. Christiansen,
Berlin-Reinickendorf-West, Berliner Straße 3.

Die Vorbereitung des Austausches in den einzelnen deutschen Schulen geschieht zweckmäßigerweise durch einen besonderen Obmann, den ich für jede Anstalt, die sich am deutsch-nordischen Schüleraustausch zu beteiligen gedenkt, zu bestimmen bitte.

Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt auf Grund eines Antrages an den zuständigen Austauschleiter. Der Antrag hat auf einheitlichen Vordrucken zu erfolgen, die der Obmann beim Austauschleiter anfordert und die alle näheren Einzelheiten über den Austausch (Kosten, Termine, Reisetrag u. s. w.) enthalten.

Um den Schüleraustausch zu einem wirkungsvollen Mittel der persönlichen Begegnung zwischen den Völkern machen zu können, ist eine sorgfältige Auswahl der deutschen Teilnehmer erforderlich. Die Deutsche Pädagogische Auslandstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bittet daher im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministerien die Leiter der deutschen Schulen, der Frage der Auswahl der Teilnehmer besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die Deutsche Pädagogische Auslandstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

Im Interesse einer einheitlichen Planung werden alle drei nordischen Länder in gleichem Umfang in den Schüleraustausch mit einbezogen. Zu diesem Zweck ist wie in den Vorjahren eine Aufteilung des deutschen Reichsgebietes auf die einzelnen Länder erforderlich.

Der folgende Verteilungsplan ist so zu verstehen, daß die in dem betreffenden Gebiet gelegenen Schulen im Jahre 1937 für den Austausch mit dem nebengenannten Lande in Betracht kommen. Abweichende Anträge können nur aus besonderen Gründen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Pädagogischen Auslandstelle berücksichtigt werden.

Schweden: Thüringen, Provinz Sachsen,
Braunschweig, Berlin, Stettin, Württemberg,
Ostpreußen, Hannover.

Norwegen: Hamburg einschließlich weiterer
Umgebung, Berlin, Mecklenburg, Baden.

Südnorwegen: Schleswig-Holstein, Han-

nover.

Finnland: Sachsen, Bayern, Gesamtgebiet
östlich der Elbe, Stettin.

Die Anträge müssen den Austauschleitern bis spätestens 25. April 1937 vorliegen.

Alle näheren Einzelheiten über die Höhe der Kosten, die für die genannten Länder ungefähr gleich sind, sowie Zahlungsweise und Termine sind aus den bei den Austauschleitern anzufordernden Drucksachen zu ersehen.

Soweit erforderlich, ist den am deutsch-nordischen Austausch teilnehmenden Schülern und Schülerinnen der erforderliche Sonderurlaub zu gewähren.

Berlin, den 29. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — W III b 15011 E II, E III.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 63.)

73. Rückblick auf die nationalsozialistische Arbeit der letzten vier Jahre.

Vom 2. Februar bis 20. April d. J. wird die nationalsozialistische Presse in besonderen Aufsätzen unter dem Stichwort „Die Partei im Kampf um Deutschland“ einen Rückblick auf die nationalsozialistische Arbeit der letzten vier Jahre geben und dabei auch grundsätzliche Fragen behandeln. Ich ersuche Sie, die Ihnen unterstellten Schulen hierauf hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß diese Fragen in den Unterricht in geeigneter Weise eingebaut werden.

Es sind folgende Themen vorgesehen:

- 2.—7. Febr.: Unser Gau. Die Partei berichtet von der Arbeit des letzten Jahres.
- 10.—14. Febr.: Partei und Vierjahresplan.
- 18.—20. Febr.: Die Partei und der Bolschewismus.
- 24. Febr.: Unsere Alten — immer jung.

- 25.—27. Febr.: Der Betrieb der Gegenwart — der Betrieb der Zukunft.
- 4.—7. März: SA. marschiert auch heute. Unsere Kampfformationen.
- 13.—14. März: Unsere Frauen am Werk.
- 20.—21. März: Sorge für den schaffenden Menschen. Volksgesundheit und Siedlung — zwei Fragen, die die Partei besonders betreut.
- 23. März (Geburtstag Dietrich Eckarts): Der Vorkämpfer des neuen deutschen Journalismus. Dietrich Eckarts journalistisches Vermächtnis und unsere Aufgabe.

- 27.—28. März: Der Volksgenosse und die NSDAP.
- 2.—4. April: Die Führerauslese der Partei.
- 10.—11. April: Partei und Staat.
- 17.—18. April: Die Partei — Träger der Zukunft.
- 20. April: Adolf Hitler, der Schöpfer und Führer der Partei, der neuen deutschen Nation.

Berlin, den 5. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Herren Regierungspräsidenten, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 400 E II a.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 64.)

74. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 3 (S. 47).

Nr.	A u f s c h r i f t d e s B u c h e s	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
2062.	Der deutsche Bauer einst und jetzt.	Konrad Maß	Frankfurt a. M., Diesterweg	geh. 1,80	£
2063.	Das festliche Jahr. Ein Lesebüchlein vom Königswusterhäuser Landboten.	Günter Eich und Martin Rasche	Oldenburg, Stalling	2,80	£ v. 16
2064.	Auf der großen Straße des Herzens.	Lotte Mittendorf-Wolff	Stuttgart, Engelhorns Nachf.	geh. 3,50, geb. 5,—	£ v. 16 (nur geb.)
2065.	Jahn und die Lützower.	Walther F. Classen	Berlin, Hillger	0,35	£ v. 12
2066.	Tufani. Sturm über Deutsch-Ostafrika.	Max Looff	Berlin, Bernard & Graefe	4,75	£
2067.	Salve! Batterie — Feuer! Ein Buch von der deutschen Artillerie im Weltkriege.	Anton Breitung	Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgegenföschafft	4,80	£ (R) v. 13
2068.	Kaiserjäger — ausharren! Vom Heldensterben des 2. Regiments der Tiroler Kaiserjäger in den Septembertagen 1914.	Gisbert W. Kühne-Hellmessen	Oldenburg, Stalling	4,80	£ v. 14
2069.	Ran an den Feind! Die Taten der schwarzen Gefellen.	Otto Neuerburg, Eugen Frhr. v. Reznicek	Leipzig, Bahne	1,25	£ v. 12

Nr.	Aufchrift des Buches	Berfasser	Berlag	Preis RM	Be- merkungen
2070.	Der Soldat im Neuen Reich. Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe.	Erich Suchsland, Hans Martin, F. Giese	Berlin, Eisner	9,80	S v. 13
2071.	Flieger an allen Fronten.	Friedrich Schilling	Berlin, Scherl	3,80	S v. 14
2072.	Hilfsschule im neuen Staat.	Alfred Krampf	Leipzig, Armanen	3,50	L (Bo)
2073.	Bubis erste Kindheit. Ein Tagebuch über die geistige Entwicklung eines Kindes während der ersten drei Lebensjahre.	Ernst und Gertrud Scupin	Leipzig, Dürr	geh. 6,30, geb. 7,20	S v. 16 (in Frauen- schulen) (nur geb.)
2074.	Aus deutschen Landen und von deutschen Menschen.	Helmut Fechner, Wilhelm Rose	Frankfurt a. M., Diesterweg	geh. 1,40	L
2075.	Erzählungen.	Adalbert Stifter	Leipzig, Reclam jun.	Lw. 3,75, Halbl. 4,80	S v. 14
2076.	Novellen.	Theodor Storm	Leipzig, Reclam jun.	Lw. 3,75, Halbl. 4,80	S v. 15
2077.	Novellen.	Gottfried Keller	Leipzig, Reclam jun.	Lw. 3,75, Halbl. 4,80	S v. 15
2078.	Ein Doppelgänger.	Theodor Storm	Berlin, Hillger	0,60	S v. 16
2079.	Königin Luise.	Hans Henning Frhr. Grote	Berlin, Hillger	0,35	S v. 13
2080.	Der märkische Eulenspiegel. Hans Clauerts seltsame Geschichten.	Heinrich Zimmermann	Berlin, Hillger	0,35	S v. 11
2081.	Kameraden durch dick und dünn . . . Soldaten erzählen.	Theodor von Beska u. a.	Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft	4,80	S v. 13
2082.	Sturm auf Börglum-Stift. Der letzte Bauernkrieg des Nordens.	Johann von Leers	Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft	3,—	S v. 14
2083.	Amileth. Ein Kampf um Ehre, Recht und Heimaterde.	Gisela Benz-Hartmann	Leipzig, Quelle & Meyer	4,80	S v. 16
2084.	Blau ist das Meer . . . Eine Erzählung aus der deutschen Kriegsmarine.	Heinrich Berkaulen	Leipzig, Quelle & Meyer	2,40	S v. 13
2085.	Geheimnis um Erlenbruch. Eine Erzählung.	Christine Holstein	Berlin, Scherl	2,80	S (M) v. 13
2086.	Jivi die Lappin. Ein Jugendroman.	Jens Hagerup	Köln, Schaffstein	3,40	S v. 14
2087.	Steckling von Tümpelstein. Eine naturkundliche Erzählung.	Hermann Homann	Leipzig, Bahne	1,80	S v. 10
2088.	Männer des Nordens. Wikingerleben, -fahrten, -kämpfe.	Gerhard Ramlow	Berlin, Bong	3,80	S v. 14
2089.	Deutsches Barock in der Lyrik.	Herbert Cysarz	Leipzig, Reclam	Lw. 4,—, Halbl. 6,—	L
2090.	Stefan George. Richter der Zeitkinder des Reichs.	Richard Bie	Berlin, Gründberg	1,20	L
2091.	Mein Leben.	Leo Weismantel	Berlin, Junfer & Dünnhaupt	geh. 1,80	L
2092.	Ich mahne und künde.	Paul de Lagarde	Breslau, Hirz	1,—	S v. 16
2093.	Elche zwischen Meer und Memel.	Martin Räfies	Berlin-Lichterfelde, Bermühler	3,40	L
2094.	Unser täglich Brot. Lebensgeschichte des Roggens.	von Sivers, Haffenrichter	Essen, Essener Verlagsanstalt	6,50	S v. 16
2095.	Helden im ewigen Eis. Im Kampf um den Nord- und Südpol.	Paul Gerhard Zehler	Leipzig, Bahne	3,60	S v. 13
2096.	Wildes heiliges Tibet.	Sven Hedin	Leipzig, Reclam jun.	0,75	S v. 14
2097.	Ostpreußen.	Th. Hurtig	Frankfurt a. M., Diesterweg	geh. 0,45	S v. 12 (nur geb.)

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojung a.

Bekanntmachung. — E III a 440/37.

(AMIN Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1937 S. 64.).

75.

Ferienordnung für alle Schularten an den Orten mit höheren Schulen

(Der erste Tag ist der des Schulschlusses,

Land 1	Pfingsten 2	Sommer 3
Bayern	Donnerstag, 13. Mai Donnerstag, 20. Mai	Freitag, 16. Juli Mittwoch, 1. September
Sachsen	Sonnabend, 15. Mai Montag, 24. Mai	Freitag, 2. Juli Donnerstag, 12. August
Württemberg	Montag, 17. Mai Montag, 24. Mai	Dienstag, 27. Juli Dienstag, 7. September
Baden	Sonnabend, 15. Mai Montag, 24. Mai	Sonnabend, 24. Juli Freitag, 3. September
Thüringen	Mittwoch, 12. Mai Donnerstag, 20. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Hessen	Mittwoch, 12. Mai Donnerstag, 20. Mai	Mittwoch, 7. Juli Dienstag, 17. August
Hamburg	Freitag, 14. Mai Montag, 24. Mai	Freitag, 9. Juli Montag, 16. August
Mecklenburg	Sonnabend, 15. Mai Montag, 24. Mai	Freitag, 9. Juli Dienstag, 17. August
Braunschweig	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Oldenburg:		
a) Landesteil Oldenburg	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August Ländliche Volkschulen: Freitag, 16. Juli Mittwoch, 18. August
b) Landesteil Lübeck	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 14. Juli Dienstag, 24. August
c) Landesteil Bremenfeld	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 21. Juli Dienstag, 31. August Ländliche Volkschulen: Mittwoch, 21. Juli Donnerstag, 19. August
Bremen	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 7. Juli Mittwoch, 18. August
Lippe-Detmold	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 21. Juli Dienstag, 31. August Ländliche Volkschulen: Mittwoch, 21. Juli Dienstag, 24. August
Schaumburg-Lippe	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Anhalt	Mittwoch, 12. Mai Donnerstag, 20. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Lübeck	Donnerstag, 13. Mai Mittwoch, 19. Mai	Mittwoch, 30. Juni Donnerstag, 12. August
Saarland	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 21. Juli Dienstag, 31. August

in den Ländern (außer Preußen) für das Schuljahr 1937/38.

der zweite Tag des Schulbeginns.)

Herbst 4	Weihnachten 5	Ostern 1938 6
—	Mittwoch, 22. Dezember Sonnabend, 8. Januar 1938	Donnerstag, 7. April 1938 Dienstag, 26. April 1938
Sonnabend, 9. Oktober Montag, 18. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Freitag, 8. Oktober Freitag, 15. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Donnerstag, 6. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Donnerstag, 14. Oktober Mittwoch, 20. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober	Dienstag, 21. Dezember Donnerstag, 6. Januar 1938	Freitag, 1. April 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Mittwoch, 13. Oktober Dienstag, 19. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Sonnabend, 2. April 1938 Donnerstag, 21. April 1938
Dienstag, 12. Oktober Montag, 18. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Sonnabend, 9. Oktober Montag, 18. Oktober Ländliche Volksschulen: Dienstag, 21. September Freitag, 8. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Freitag, 8. Oktober Donnerstag, 14. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Freitag, 8. Oktober Donnerstag, 14. Oktober Ländliche Volksschulen: Mittwoch, 22. September Mittwoch, 6. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Mittwoch, 13. Oktober Dienstag, 19. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Dienstag, 19. April 1938
Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober Ländliche Volksschulen: Freitag, 24. September Dienstag, 12. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Mittwoch, 13. Oktober Dienstag, 19. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Donnerstag, 6. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober Ländliche Volksschulen: Donnerstag, 30. September Mittwoch, 13. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Freitag, 8. Oktober Donnerstag, 14. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober	Dienstag, 21. Dezember Donnerstag, 6. Januar 1938	Freitag, 1. April 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Montag, 11. Oktober Montag, 18. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April 1938 Mittwoch, 20. April 1938
Mittwoch, 27. Oktober Mittwoch, 3. November	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März 1938 Dienstag, 19. April 1938

76. Pflichtfremdsprache in den Mittelschulen.

Die Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen vom 1. Juni 1925 lassen die Frage offen, welche Fremdsprache in der Mittelschule als Pflichtfremdsprache zu gelten hat. Hieraus haben sich Verschiedenheiten der Lehrpläne der Mittelschulen entwickelt, die aus gewichtigen Gründen nicht weiter zugelassen werden können.

Ich ordne daher an:

1. Vom Beginn des Schuljahres 1937 ab ist Englisch die Pflichtfremdsprache sämtlicher preußischer Mittelschulen. Ob daneben noch eine Wahlfremdsprache zugelassen werden kann, und welche Sprachen gegebenenfalls als Wahlfremdsprachen in Betracht kommen, wird bei der in Aussicht genommenen Neugestaltung der Mittelschulen bestimmt werden.

In Mittelschulen, in denen bisher schon das Englische Pflichtfremdsprache war, bleibt bis auf weiteres die jetzige Wahlfremdsprache. In Mittelschulen, die bisher eine andere Sprache als Pflichtfremdsprache führten, ist zu Beginn des Schuljahrs 1937 das Englische zunächst in den untersten Klassen, sodann von Jahr zu Jahr fortschreitend in den weiteren Klassen als Pflichtfach einzusehen. Auch in diesen Schulen wird die bisherige Wahlfremdsprache bis auf weiteres beibehalten.

2. Die Anordnung unter Ziff. 1 gilt auch für die der Volksschule angegliederten Aufbauklassen, soweit sie nach dem Lehrplan der Mittelschulen unterrichten.

Nähtere Bestimmungen über die Aufbauklassen an Volksschulen und den fremdsprachlichen Unterricht an ihnen mit dem Ziel der Vereinfachung werden demnächst ergehen.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u ft.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E II d 560/36 E II a, M (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 68.)

77. Mädchenerziehung in der Volksschule und Berufsschule auf dem Lande.

Die Ablösung der sogenannten Laienlehrkräfte im Nadelarbeitsunterricht der ländlichen Volksschule durch fachlich vorgebildete technische Schulamtsbewerberinnen auf Grund der Bestimmungen meines Erlasses vom 22. April 1933 — U II D 5090. 1. — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 123) hat in weiten Gebieten des Landes zu einer wesentlichen Hebung des Nadelarbeitsunterrichtes sowohl im erzieherischen Einsatz als auch im praktischen, volkstumsgebundenen Unterrichtsergebnis geführt.

Leider konnte die für die ländliche Mädchenbildung gleich wichtige Hebung des Hauswirtschafts- und Turnunterrichts in demselben Maße nicht erreicht werden, weil äußere Gründe die Übertragung dieser Unterrichtsgebiete an die in mehreren Schulorten beschäftigten technischen Schulamtsbewerberinnen hemmten und außerdem vielfach die notwendigsten technischen Voraussetzungen fehlten. Aus dieser Entwicklung ergab sich die Notwendigkeit, zur Sicherung einer vollen Beschäftigung und eines ausreichenden Lebensunterhaltes die Zahl der von den einzelnen Bewerberinnen zu betreuenden Schulen und Schulorte zu erhöhen, die Einsatzbezirke zu erweitern und die körperlichen Anforderungen so weitgehend zu steigern, daß wertvolle Kräfte für den schulischen Einsatz verlorengehen mußten.

Ahnlichen Schwierigkeiten begegnet die Durchführung der „Richtlinien für den Ausbau der ländlichen Mädchenberufsschulen“ vom 24. September 1935 — E V 3523 E VI, M — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 413) namentlich in den dünner besiedelten, rein ländlichen Gebieten.

In beiden Fällen wirken sich die Schwierigkeiten, nationalsozialistischen Grundsätzen entgegen, zum Schaden der Erziehung der ländlichen weiblichen Jugend aus.

Um diesem Mißstand zu begegnen und zugleich die Grundlage für eine endgültige Lösung der Lehrerinnenfrage für diese erzieherisch besonders bedeutsame Aufgabe zu schaffen, erscheint es notwendig, von dem vorliegenden Bedürfnis ausgehend, für ein sinnvolles Zusammenwirken beider Schularten unbeschadet ihres Sonderauftrages Sorge zu tragen.

Ich ordne daher an:

1. Die Einrichtung der ländlichen Berufsschulen für Mädchen (ländliche Hauswirtschaftsschulen) ist als eine dringliche Aufgabe der Schulverwaltung ebenso mit Nachdruck zu fördern wie der Ausbau des Nadelarbeits-, Hauswirtschafts- und Mädchenturnunterrichts an den ländlichen Volksschulen.

a) Soweit ländliche Mädchenberufsschulen wegen zu geringer Schülerinnenanzahl örtlich selbständig nicht eingerichtet werden können, sind die Voraussetzungen in sinngemäßer Anlehnung an die „Richtlinien“ vom 24. September 1935 — E V 3523 E II, M — Abschn. B Ziff. 4 (a. a. O.) durch organisatorische Maßnahmen zu schaffen: Die Kreise sind in kleine Ortsgemeinschaften oder Schulbezirke mit zweckmäßiger Ortslage aufzugliedern, die berufsschulpflichtigen Mädchen innerhalb derselben an einem leicht erreichbaren Schulort zum gemeinsamen Unterricht zusammenzufassen und die Unterrichtserteilung in sinnvollem Ausgleich mit dem verwandten Bedürfnis der Volksschulen dieser Schulbezirke sicherzustellen (vgl. Abs. c unter Ziff. 1 sowie Ziff. 2 und 3 dieses Erlasses).

b) Innerhalb der Schulverbände ist in geeigneter Weise auf die Bedeutung des technischen Unterrichts für die Mädchenerziehung in der ländlichen Volksschule und die Notwendigkeit einer weitergehenden Förderung hinzuweisen.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: Geordneter Hauswirtschaftsunterricht und sinn-

gemäße Körperschulung sind grundsätzlich ebenso zu werten wie der durch seine praktischen volkstum- und volkskunstnahmen Ergebnisse der ländlichen Bevölkerung bereits näherstehende Nadelarbeitsunterricht, weil der ganz e Aufgabenbereich grundlegend an der Erziehung zu hausfraulicher Gesinnung beteiligt ist. Es widerspricht nationalsozialistischer Auffassung, auf den Hauswirtschaftsunterrichts, wie es bisher in weiten ländlichen Bezirken aus äußerer Gründen vielfach noch geschehen ist, in der Mädchenerziehung zu verzichten und den Turnunterricht der Mädchen der ländlichen Volkschule trotz der unschätzbaren Bedeutung einer rechtzeitigen Körperschulung der Jugend weiterhin unter dem Mangel geeigneter weiblicher Lehrkräfte leiden zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, ist der Unterricht in Nadelarbeit, Hauswirtschaft und Mädelturnen von einer entsprechend vorgebildeten Lehrerin zu erteilen.

c) Liegen die Verhältnisse so ungünstig, daß weder die für die Volkschule vorgesehene Regelung durchführbar, noch die für die Einrichtung einer ländlichen Mädchenberufsschulklasse erforderliche Mindestzahl von 10 Schülerinnen gegeben ist, können ausnahmsweise Mädchen der oberen Volkschuljahrgänge mit den berufsschulpflichtigen Mädchen vereinigt und gemeinsam unterrichtet werden. Die Größe der Gruppen richtet sich im übrigen nach der technischen Einrichtung, soll jedoch die Teilnehmerinenzahl 10 nicht unterschreiten und 24 nicht übersteigen.

2. Wo der technische Unterricht an den Volkschulen oder der hauswirtschaftliche Unterricht an der ländlichen Mädchenberufsschule von Lehrerinnen erteilt wird, die in mehreren Schulorten unterrichten, ist er nach Möglichkeit künftig derselben Lehrkraft zu übertragen — gleichgültig, ob es sich dabei um eine Lehrerin der ländlichen Berufsschule (Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde) Selbstverständliche Voraussetzung bleibt jedoch, daß die entsprechenden Lehrbefähigungen ordnungsmäßig nachgewiesen sind. Für die Weiterbildung der Lehrerinnen im Sinne der besonderen Forderungen der ihnen bisher nicht oder weniger bekannten Schulart ist Sorge zu tragen. Aus dieser Verbreiterung des Arbeitsgebietes am einzelnen Schulort wird sich eine Verminderung der Zahl der der einzelnen Lehrerin zugeteilten Schulorte, eine angemessene Herabsetzung der körperlichen Anforderungen und eine Verstärkung des pädagogischen Einsatzes ergeben.

3. Die entsprechenden finanziellen Lasten sind anteilig von den an der Schulunterhaltung Beteiligten zu tragen. Schulräte und Landräte sind anzuweisen, die Schulverbände in geeignetem Zusammenwirken für die vorgesehene Ordnung und die Bereitstellung entsprechender Mittel bei gebührender Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewinnen.

Soweit Schulstellen für technische Lehrerinnen an der Volkschule in Frage kommen, sind auch die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. Mai 1923 — U III A 512/23 U III C, U III E. I. V — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 230) zu be-

achten. Von der Einhaltung der Bestimmung meines Erlasses vom 22. April 1933 — U II D 5090 — Abschn. II Ziff. 5 letzter Satz wird, soweit erforderlich, abzusehen sein. Dem Ermessen der Regierungspräsidenten stelle ich anheim, mit Hilfe ihres Ergänzungszuschußfondsanteils — insbesondere durch Gewährung von Ergänzungszuschüssen an leistungsschwache Schulverbände — anregend auf die Schulunterhaltungsträger einzuwirken.

Es ist ferner zu prüfen, inwieweit für die Aufbringung der Personallasten von Volksschulstellen neben Schulverbänden und Gesamtschulverbänden Zweckverbände in Frage kommen und die Unterstützung der Kreise gewonnen werden kann.

Mit Rücksicht auf die besondere Art und die äußerer Umstände dieser Arbeit kann eine monatliche Gesamtentschädigung von mindestens 150 RM für technische Schulamtsbewerberinnen bei einem Arbeitsmaß von 24 bis 28 Wochenstunden — je nach den Wegeverhältnissen — als angemessen und zugleich als maßgebend für die Bemessung der Einzelbeiträge der beteiligten Schulunterhaltungsträger gelten.

*

Bezüglich der Finanzierung der Lehrerinnenstellen an den ländlichen Mädchenberufsschulen verweise ich auf die geltenden Bestimmungen, nach denen die Kreise in der Regel die Träger der Personallasten sind. Soweit bei Durchführung dieses Erlasses durch Mangel an Lehrenden ein ungedecktes Unterrichtsbedürfnis entsteht, ersuche ich um alsbaldigen Bericht unter genauer Angabe des Bedarfsumfangs. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen behalte ich mir vor.

Über das Veranlaßte ist mir zum 15. Oktober 1937 zu berichten. Dabei sind die Veränderungen, die sich für die Lage der ländlichen Mädchenerziehung zu Beginn des Winterhalbjahres 1937/38 gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1937 ergeben, kreisweise übersichtlich zusammenzufassen. Ferner ersuche ich um praktische Vorschläge für den weiteren Ausbau der Grundsätze des Erlasses.

Berlin, den 5. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinisch.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpresidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II b 383/36 E V.

(RMinsAmtsblDtchWiss. 1937 S. 68.)

78. Prüfungsordnung für Kurzschriftlehrer.

Im Anschluß an den Erlass vom 21. September 1936 — E III a 1660 E II a, E IV, M — (RMinsAmtsblDtchWiss. S. 436).

Die Prüfungsordnung für Kurzschriftlehrer wird im § 4 wie folgt geändert:

1. S c h r i f t l i c h e P r ü f u n g.

In Absatz 3 ist statt „Redeschrift“ „Eilschrift“ zu setzen.

Absatz 5 lautet jetzt: Aufnahme einer Aussage von 5 Minuten Dauer in steigendem Zeitmaß von 150 bis 180 Silben je Minute in Eilschrift und lang-schriftliche Übertragung derselben (Maschinenhandschrift gestattet). Umfang etwa 800 Silben, Übertragungszeit 1 Stunde.

2. M ü n d l i c h e P r ü f u n g.

b) Methodik der Kurzschrift, Systemkenntnis, Geschichte der Kurzschrift (Dauer 10 Minuten).

*

Der Erlass wird auch im RMinAmtsblDtchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 150 E II a, E IV.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 69.)

79. F ü h r u n g d e r H a k e n k r e u z f a h n e b e i g e s c h l o s s e n e m A u s t r e t e n d e r S c h u l e n .

Durch meinen Runderlaß vom 22. Juli 1935 — E III b 1736 usw. — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 339) habe ich angeordnet, daß bei geschlossenem Auftreten der Schulen die Hakenkreuzfahne zu führen sei. Das Mitführen anderer Fahnen und Wimpel ist grundsätzlich verboten.

Nach der Anordnung Nr. 24/36 des Reichs-organisationsleiters der NSDAP kann bei solchen Anlässen eine Fahne geführt werden, die den von der Reichszeugmeisterei und ihren zugelassenen Verkaufsstellen gelieferten Tragsahnen „300“ entspricht.

Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, daß bei besonderen Gelegenheiten, insbesondere Jubiläumsfeierlichkeiten und dergleichen, neben der Hakenkreuzfahne auch solche Fahnen mitgeführt werden, die eine alte Überlieferung verkörpern.

Berlin, den 29. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungs-präsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E III c 2228/36 E II a.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 70.)

80. B e w e r b e r l i s t e u n d B e w e r b e r k a r t e i d e r L e h r k r ä f t e f ü r g e w e r b l i c h e B e r u f s s c h u l e n , K a u f m ä n n i s c h e u n d h a u s w i r t s c h a f t l i c h e B e r u f s - u n d F a c h s c h u l e n .

Erlaß vom 24. Juni 1931 — E IV 2849 —.

Wie ich habe feststellen müssen, haben verschiedentlich noch nicht planmäßig angestellte Lehrkräfte an den Berufsschulen ihre Beschäftigung ohne Kündigung oder Innehaltung der vertraglichen Kündigungsfrist aufgegeben, um bei einem anderen Schulträger einzutreten. Ein solches Verfahren kann nicht geduldet werden. Derartige Lehrkräfte sind daher in Zukunft von der Bewerberliste zu streichen. Ihre Anstellung bei dem neuen Schulträger hat zu unterbleiben.

Ich ersuche, den beteiligten Stellen hiervon Kenntnis zu geben.

Berlin, den 29. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulen). — E IV 14009/36.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 70.)

81. R e i f e p r ü f u n g i n d e n A b t e i l u n g e n f ü r K r a f t - u n d L u f t f a h r w e s e n a n d e n H ö h e r e n T e c h n i s c h e n S t a a t s l e h r a n s t a l t e n f ü r M a s c h i n e n w e s e n u s w .

Vorgang: Runderlaß vom 15. Mai 1936 — E IV 5188 —.

In § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung vom 16. März 1933 wird mit sofortiger Wirkung folgende neue Ziffer 8 angefügt:

8. (bei den Abteilungen für Kraft- und Luftfahrwesen an den Höheren Technischen Staatslehranstalten für Maschinenwesen) einem Vertreter des Reichsministeriums der Luftfahrt, der von dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt entsandt wird. Der Anstaltsleiter hat dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung unmittelbar anzuzeigen.“

Berlin, den 8. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Kiel, Magdeburg, Düsseldorf und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Ab-

teilung III). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) mit dem Ersuchen, für die Anstalten des dortigen Bereiches, die mit meiner Zustimmung Unterricht im Kraft- und Luftfahrwesen nach meinen Organisationsbestimmungen vom 16. September 1935 erteilen, das Entsprechende zu verfügen. Auf Anstalten, deren Unterricht im Kraft- und Luftfahrwesen nicht ausdrücklich von mir anerkannt worden ist, darf dieser Runderlaß nicht angewandt werden. — E IV 1234.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 70.)

82. Verbrauchslenkung im hauswirtschaftlichen Unterricht.

Ich ersuche, den nachstehend abgedruckten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. Dezember 1936 — II C 7. 291 — nebst Anlage allen Lehranstalten, die hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen, zur Kenntnis zu bringen. Im hauswirtschaftlichen Unterricht sind die in dem Aufsatz angegebenen Grundsätze der Verbrauchslenkung zu berücksichtigen.

*

Verbrauchslenkung.

Hiermit gebe ich Kenntnis von dem nachstehend abgedruckten Aufsatz aus dem Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 9. Dezember 1936 (Nr. 49) über „Volksernährung aus deutschem Boden“. Der Aufsatz enthält die Richtlinien für die Verbrauchslenkung auf dem Gebiet der Ernährung. Ich bitte, bei der Behandlung der Fragen der Verbrauchslenkung diese Richtlinien zu beachten und insbesondere darauf hinzuwirken, daß alle öffentlichen Anstalten, wie Provinzialheilanstalten, Krankenhäuser und Gemeinschaftshäuser, diesen Grundsätzen entsprechend verfahren.

Berlin, den 21. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — II C 7. 291.

*

Anlage.

Volksernährung aus deutschem Boden.

Richtlinien für die

Verbrauchslenkung auf dem Gebiete der Ernährung.

Die deutsche Landwirtschaft macht die größten Anstrengungen, dem beschränkten deutschen Boden diejenigen Nahrungsmittelengen abzuringen, die nötig sind, um die Ernährung des Volkes trotz der Schwierigkeiten des Auslandsbezugs zu gewähr-

leisten. Auf wichtigen Gebieten ist ihr dies in vollem Umfange gelungen, auf anderen vermag sie wenigstens bei guten Ernten die Produktion bis zur vollen Bedarfsdeckung zu steigern; bei einigen Nahrungsmitteln klaffen allerdings noch Lücken, die in nächster Zeit noch nicht zu schließen sind.

Der Verbraucher kann diese Bemühungen der Landwirtschaft wesentlich unterstützen und einen entscheidenden Beitrag zur Erlangung der deutschen Nahrungsreiheit liefern, wenn er seine Ernährungsweise den gegebenen einheimischen Möglichkeiten anpaßt und nicht mehr wie früher, da der Austausch der Waren zwischen allen Ländern der Welt noch ohne größere Störungen möglich war, verlangt, daß ihm zu jeder Zeit alle Nahrungsmittel lediglich seinen persönlichen Wünschen entsprechend zur Verfügung stehen.

Wie der Stand der Selbstversorgung im einzelnen zur Zeit ist, ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Anteil der Inlandserzeugung am Gesamtverbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Erzeugnis	v. %
Brotgetreide (Roggen und Weizen), Speisekartoffeln, Zucker, Teigwaren, Grüne, Graupen, Haferflocken, Sago usw., Bier (Brauergeste), grobe Gemüse, wie Weißkohl, Wirsingkohl, Rotkohl, Grünkohl, Möhren, SpeiseSellerie, Sellerie, Meerrettich, Pflaumen, Kirschen, Kalbfleisch, Schafffleisch, Biegenfleisch, Pferdefleisch, Trinkmilch, Süßwasserfische .	95 bis 100
Fleisch insgesamt, Gemüse insgesamt (darunter Rosenkohl, grüne Erbsen, Spinat, Salat), Birnen	90 bis 94
Eier, Honig, Obst insgesamt (darunter Apfel), grüne Bohnen, Zwiebeln	80 bis 89
Molkereierzeugnisse insgesamt, Geflügel, Gurken	80
Butter und Käse	75 bis 80
Fische	70
Speck und Schmalz, Beerenobst, Blumenkohl, Tomaten	60 bis 69
Fette insgesamt	50 bis 55
Aprikosen, Pfirsiche	40 bis 49
Nüsse	30 bis 39
Hülsenfrüchte insgesamt	20 bis 29
Margarine	5 bis 10
Reis, Kakao, Süßfrüchte, Maisstärke, Gewürze u. a. Kolonialwaren	0 bis 3

Danach kann der Bedarf an den lebenswichtigen Grundnährstoffen, wie Brotgetreide, Kartoffeln, Zucker, Trinkmilch, grobem Gemüse (Weiß-, Rot- und Wirsingkohl, Mohrrüben und Steckrüben), aus

inländischer Erzeugung gedeckt werden. Das benötigte Fleisch wird zwar auch fast restlos im Inland erzeugt, jedoch zum Teil mit Hilfe ausländischer Futtermittel, so daß bei Fleisch indirekt eine Auslandsabhängigkeit in Höhe von etwa 10 v. H. besteht. Noch stärker ist — abgesehen von den rein tropischen Erzeugnissen — der Zuschußbedarf bei Molkereierzeugnissen, Eiern und vollends bei Fetten.

Im allgemeinen kann man sagen, daß der Bedarf an pflanzlichen Nahrungsmitteln in jeder Höhe aus eigener Scholle gedeckt werden kann. Liegen doch bei diesen die je Hektar erzeugbaren Nährwert-einheiten ungleich höher als bei den tierischen Produkten. Die Tatsache, daß je Hektar rund 200 bis 250 dz grobe Gemüse, wie Rotkohl, Weißkohl, Karotten usw., rund 150 dz Kartoffeln, über 40 dz Zucker sowie 15—20 dz Getreide geerntet werden, dagegen nur etwa 5 dz Schweinefleisch, 1,5—2 dz Rindfleisch und nur rund 1 dz Butter erzeugt werden können, beleuchtet die Vorteile einer fett- und fleischärmeren Nahrung. Sie werden noch deutlicher, wenn man die je Hektar erzeugbaren Nahrungsmittel auf ihren Gehalt an Kalorien umrechnet:

Erzeugte Nahrungskalorien je Hektar.

Erzeugnis	Millionen Kalorien
Zuckerüben	16,5
Kartoffeln	9,0
Stekrüben	4,9
Weizen	4,5
Roggen	4,5
Bohnen	4,0
Weißkohl	2,8
Milch	1,8
Schweinefleisch	1,4
Butter	0,8
Eier	0,5
Karpfen	0,4
Rindfleisch	0,4

Nach alledem ergibt sich als einzuschlagende Marschrichtung in der Ernährungswirtschaft eine Umstellung auf eine Kost, die die pflanzlichen Erzeugnisse, wie Kartoffeln, Gemüse, Zucker, gegenüber den tierischen bevorzugt. Grundsätzlich ist ferner zu beachten, daß tierisches Fett noch schwerer als Fleisch aus deutscher Erzeugung herzustellen ist und pflanzliches Fett große Aufwendungen an Bardeisen erfordert. Erwünscht ist also vor allem eine Kost, bei der Fett in jeder Form eingespart wird, zumal der Fettverbrauch in der Nachkriegszeit ohnedies stark angestiegen ist und den hohen Vorkriegsverzehr je Kopf der Bevölkerung erheblich überschritten hat.

Die in Brot, Kartoffeln und Zucker enthaltenen Nährwert-einheiten haben außerdem den Vorzug besonderer Billigkeit. Wie nachstehende Tabelle zeigt, decken sie die Hälfte des gesamten Kalorienbedarfs, beanspruchen aber nur ein Viertel der Ernährungskosten.

Die Zusammensetzung der deutschen Nahrung.

Erzeugnis	Von 100 Kalorien entfallen auf	Von 100 RM, die für Lebensmittel ausgegeben werden, entfallen auf
Brot, Gebäck und Kartoffeln . . .	43	20
Zucker	8	4
Obst, Gemüse und Süßfrüchte . .	3	8
Fleisch	9	23
Fische	1	3

Was nun die ausländischen Nahrungsmittel anlangt, so wird die Frage der Einfuhr entschieden werden müssen nach dem Grade der Entbehrlichkeit, nach dem Preis der Nährwert-einheit, nach der handelspolitischen Lage und nach der Möglichkeit, die Nahrungsmittel ohne Inanspruchnahme von Bardeisen zu erhalten. Alle diese Gesichtspunkte lassen sich nur selten vereinigen. So ist z. B. die Einfuhr von Margarinerohstoffen unentbehrlich, und die Fetteinfuhr stellt sich in dieser Form unvergleichlich viel billiger als in Form von Butter; aber die Margarinerohstoffe kosten Bardeisen, während Butter im Rahmen des Austauschverkehrs eingeführt wird. Süßfrüchte sind nicht lebensnotwendig; sie müssen aber vielfach hereingenommen werden im Austausch gegen Industrieerzeugnisse.

Unter Berücksichtigung der Einfuhrlage und der oben geschilderten heimischen Erzeugungsmöglichkeiten kann man die Nahrungsmittel in drei Gruppen teilen, je nachdem, ob ihr Verbrauch verstärkt, beibehalten oder vermindert werden soll.

verstärkter Verbrauch an	gleichbleibender Verbrauch an	verminderter Verbrauch an
--------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Kartoffeln, Zucker, Marmelade, enträumter Milch, Quark, Graupen, Grüße, Haserflocken, Sago, Kunsthonig, Buttermilch, Harzer und Lim- burger Käse, einheimischem Gemüse, Fischen, Hammelfleisch, Raninchensfleisch.	Brot und Bröt- waren, Mehl, Schweinefleisch, Wild, Geflügel, Eiern, Reis, Kakao, Öl, Sago, Süßfrüchten, Erbßen, Bohnen, Linsen, Vollmilch, Trockenobst, Honig.	Rindfleisch, Kalbfleisch, Butter, Schmalz, Speck, Margarine, Speiseölen und -fetten, Buchweizen, Hirse, Einfuhrgemüse, insbesondere eingeführtem Frühgemüse, Fettkäse.
--	--	--

Nun steht aber nur ein Teil der Nahrungsmittel (darunter allerdings die wichtigsten, wie Brot, Kartoffeln, Nährmittel, Zucker u. a.) das ganze Jahr in gleichmäßigen Mengen zur Verfügung. Bei anderen unterliegt die Produktion jahreszeitlichen Schwankungen. Zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten und überflüssigen Einfuhren ist es erwünscht, daß der Verbraucher sich noch mehr als bisher mit seiner Nachfrage diesen Angebots schwankungen anpaßt. Wenn er zur Zeit der „Schwemme“ die im Übermaß vorhandenen Erzeugnisse bevorzugt, so erleichtert er damit den Absatz dieser Waren und entlastet gleichzeitig die Nachfrage nach knappen Waren.

Welche Waren — neben den hier nicht besonders aufgeführt stets verfügbaren Grundnahrungsmitteln — in den einzelnen Monaten zu bevorzugen sind, zeigt die nachfolgende Aufstellung, die sich natürlich nur auf die bei einem durchschnittlichen Ernteverlauf gegebenen Verhältnisse bezieht.

im Besonders zu bevorzugen sind

Januar:	Schweinesfleisch, Gänse, Fische, Kohlarten, Wurzelgemüse, Obst- und Gemüsekonserven;
Februar:	Schweinesfleisch, Fische, Kohlarten, Wurzelgemüse, Obst- und Gemüsekonserven;
März:	Schweinesfleisch, Kohlarten, Wurzelgemüse, Obst- und Gemüsekonserven;
April:	Schweinesfleisch, Eier, Kohlarten, Wurzelgemüse, Rhabarber, Spinat, Obst- und Gemüsekonserven;
Mai:	Eier, Milch, Quark, Spargel, Spinat, Salat, Kohlrabi, Rhabarber;
Juni:	Hammelfleisch, Eier, Milch, Quark, Spargel, grüne Erbsen, junge Möhren, Salat, Spinat, Rhabarber, Frühkohl, Kohlrabi, Erdbeeren, Kirschen;
Juli:	Hammelfleisch, Milch, Quark, Pilze, Kohlarten, Kohlrabi, grüne Erbsen, grüne Bohnen, Gurken, Salat, Beerenobst, Kirschen;
August:	Hammelfleisch, Pilze, Kohlarten, grüne Bohnen, Tomaten, Gurken, Salat, Kohlrabi, Beerenobst, Pflaumen;
Septbr.:	Hammelfleisch, Geflügel, Pilze, Kohlarten, Gurken, Tomaten, Bohnen, Salat, Spinat, Pflaumen, Birnen, Apfel;
Oktober:	Rindsfleisch, Wild, Fische, Geflügel, Pilze, Kohlarten, Gurken, Tomaten, Salat, Spinat, Apfel, Birnen;
Novbr.:	Rindsfleisch, Schweinesfleisch, Geflügel, Fische, Wild, Kohlarten, Wurzelgemüse, Apfel;
Dezbr.:	Schweinesfleisch, Fische, Wild, Gänse, Kohlarten, Wurzelgemüse, Apfel.

*

Dieser Erlass wird nur im Amtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döring.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — Für Preußen: An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E V 4904 E IV.

(AminAmtsblDtschWiss. 1937 S. 71.)

b) Für Preußen

83. Versetzung von Lehrern.

Um einen Ausgleich in der Beschäftigungslage der Schulamtsbewerber herbeizuführen, mußten seinerzeit Schulamtsbewerber in größerer Zahl in ihrer Heimat ferngelegene Bezirke überwiesen werden. In steigendem Maße werden mir von solchen inzwischen meist angestellten Lehrern Gesuche vorgelegt, in denen sie bitten, sie in ihre Heimatbezirke zurückzuversetzen. Begründet sind die Gesuche in der Regel mit gesundheitlichen Schädigungen durch das ungewohnte Klima, mit Pflichten nahen Verwandten gegenüber oder auch mit der Unmöglichkeit, in nichtheimatlicher Umgebung volle Berufsfreudigkeit zu finden.

Ich bemerke dazu folgendes:

Rückversetzungen wie überhaupt Versetzungen von einem Bezirk in den anderen werden von mir nur in Ausnahmefällen zwingender Art im Interesse des Dienstes angeordnet. Gesuche, bei denen diese Vorbedingung offenbar nicht gegeben ist, sind mir nicht vorzulegen.

Andererseits ist grundsätzlich nichts dagegen einzubwenden, daß den Wünschen der Lehrer, die sich aus den oben angegebenen oder aus ähnlichen Gründen mit Erfolg um Stellen in anderen Bezirken beworben haben, Rechnung getragen wird. Bei dem zur Zeit bestehenden Mangel an evangelischen Schulamtsbewerbern scheitern solche Gesuche oft daran, daß von dem abgebenden Regierungspräsidenten gemäß Abs. 2 meines Erlasses vom 7. März vorigen Jahres — E II b 50/36 — (AminAmtsblDtschWiss. S. 142) Ersatz gefordert wird, dieser aber nicht gestellt werden kann. Um diesen Mangel zu beheben, werde ich bei der Zuweisung der die Hochschulen für Lehrerbildung zu Ostern 1937 verlassenden Absolventen den Bezirken im voraus soviel Schulamtsbewerber zuweisen, wie sie Lehrer an andere Bezirke ohne Ersatz abgegeben haben. Nähere Anordnungen über die erforderlichen Meldungen behalte ich mir vor.

Ich ersuche daher, Gesuche der vorbezeichneten Art, auch solche, die mir vorgelegen haben und von

mir abhängig beschieden werden müßten, einer Prüfung bzw. Nachprüfung zu unterziehen und die in Betracht kommenden Lehrer gegebenenfalls zum 31. März 1937 in die Bezirke, die sie zu übernehmen bereit sind, zu entlassen.

Bei Lehrern, die von mir als Schulamtsbewerber oder als Lehrer einem Bezirk überwiesen worden sind, wird in der Regel die Voraussetzung erfüllt sein müssen, daß sie zum mindesten drei Jahre ihre Aufgabe in dem ihnen zugewiesenen Bezirk erfüllt haben.

Die vorstehende Regelung ist — wie ich ausdrücklich bemerke — eine einmalige Maßnahme, deren Wiederholung ich mir vorbehalte, wenn sich daraus keine wesentlichen Schwierigkeiten ergeben.

Sie gilt nicht für die Fälle, in denen Volkschullehrer aus dem Bezirk entlassen zu werden wünschen, weil sie in einem anderen Bezirk in eine Stelle gewählt worden sind, mit deren Übernahme eine Beförderung oder eine Erhöhung der planmäßigen Dienstbezüge verbunden ist. Derartige Gesuche sind künftig grundsätzlich ohne Forderung eines Ersatzes zu genehmigen.

Berlin, den 2. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bschinßch.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II b 500/36 (b).

(MinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 73.)

84. Volkschulbauten im Rechnungsjahr 1937.

Zur Förderung von Volkschulbauten in Gemeinden (Gesamtschulverbänden) mit weniger als 100 Schulstellen ausschließlich der Stadtfreie stelle ich Ihnen für das Rechnungsjahr 1937 eine Summe von RM, in Worten:

zur Verfügung. Ich ermächtige Sie, bis zu dieser Höhe einmalige Ergänzungszuschüsse für Volkschulbauzwecke zu bewilligen und zahlen und die gezahlten Beträge in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1937 bei Kap. 182 Tit. 72 als Mehrausgabe nachzuweisen zu lassen. Gleichzeitig genehmige ich, daß bei der Verwendung der Summe die für einmalige Ergänzungszuschüsse für Schulbauten vorgesehene Höchstgrenze von 3000 RM überschritten werden darf.

Im übrigen wiederhole ich den Erlaß vom 28. Januar 1936 — E II c 115 — sinngemäß.

Grundsätzlich haben die Gemeinden (Gesamtschulverbände) die nach Abzug etwaiger Beiträge Drittverpflichteter — auch des gesetzlichen Baudrittels — verbleibenden Schulbaukosten aufzubringen, und nur soweit ihnen dies nach ihrer Finanzlage nicht möglich ist, dürfen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Schulbauten und

der Höhe der vorhandenen Mittel Zuschüsse zu den Kosten der Schulbauten gewährt werden. Schulbauten, deren Kosten ganz oder zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln gedeckt werden müßten, können im allgemeinen nicht berücksichtigt werden.

In den ländlichen Schulbezirken ist neben der Errichtung der notwendigen Unterrichtsräume auch die Schaffung ausreichender Lehrerdienstwohnungen anzustreben. Die Gemeinden (Gesamtschulverbände) werden die Kosten hierfür möglichst selbst — gegebenenfalls darlehnsweise aus den durch die §§ 21 bis 23 und 25 des Volksschulfinanzgesetzes bereitgestellten Mitteln — beschaffen müssen, zumal sie die zu erwartenden höheren Anrechnungswerte für die Lehrerdienstwohnungen zur Zahlung der Bins- und Tilgungsraten der Darlehen zur Verfügung haben würden.

Den Regierungspräsidenten mache ich zur Pflicht, dahin zu wirken, daß bei allen Volkschulbauten, besonders wenn sie nur mit Unterstützung aus Staatsmitteln durchgeführt werden können, nur der nach gewissenhafter Prüfung notwendige Umfang und Raumbedarf zugestanden wird. Auf Erweiterungsfähigkeit der Gebäude ist nach Lage der Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Wie bisher sind mir die bautechnischen Unterlagen für Schulbauten, bei denen die staatliche Beteiligung einschließlich des gesetzlichen Baudrittels den Betrag von 50 000 RM übersteigt, zur Prüfung vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auf die Vierte Anordnung des Herrn Ministerpräsidenten und Beauftragten für den Vierjahresplan vom 7. November 1936 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936) hin, nach der alle öffentlichen Bauvorhaben, die mehr als 25 000 RM Arbeitslöhne auf der Baustelle erfordern, vor dem Baubeginn anzugeben sind.

Vom Rechnungsjahr 1937 ab übertrage ich den Regierungspräsidenten auch die Bewilligung von Zuschüssen für solche Schulbauten, die aus Anlaß von ländlichen Siedlungen oder sonstigen Siedlungen erforderlich werden. Von der bisher angeordneten Berichterstattung wegen solcher Schulbauten an mich ist künftig abzusehen. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden (Gesamtschulverbände) bei den Verhandlungen, die der Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung vorhergehen, die Festsetzung angemessener Beiträge der Siedlungsträger zur Regelung der Schulverhältnisse fordern, und bitte Sie, die Gemeinden hierbei entsprechend zu unterstützen. Die durch den Staatshaushalt bereitgestellten Mittel zur Förderung der Volkschulbauten dürfen nicht zur Herabsetzung der den Siedlungsträgern billigerweise aufzuerlegenden Leistungen verwandt werden.

Berlin, den 2. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrage: Frant.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II c 72.

(MinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 74.)

85. Zuschüsse des Staates an leistungsschwache Gemeinden zur Erleichterung der persönlichen und fächlichen Volkschullasten (Ergänzungszuschüsse).

Vom 1. April 1937 ab beruht die Gewährung von Ergänzungszuschüssen auf § 26 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (G.S. S. 161).

Zur Bewilligung solcher Ergänzungszuschüsse für Volkschulzwecke an leistungsschwache Gemeinden mit weniger als 100 Schulstellen, jedoch ausschließlich solcher, die Stadtkreise sind, stelle ich Ihnen für das Rechnungsjahr 1937 eine Summe von RM, in Worten:

zur Verfügung. Ich ermächtige Sie, bis zu dieser Höhe durch die Regierungshauptkasse Zahlung leisten und die gezahlten Beträge in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1937 bei Kap. 182 Tit. 72 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Im Rechnungsjahr 1937 nicht zur Verwendung gelangende Beträge verbleiben Ihnen, wenn sie im Jahresabschluß der Regierungshauptkasse für 1937 in Restausgabe nachgewiesen sind, und können im folgenden Rechnungsjahr zu einmaligen Ergänzungszuschüssen verwendet werden.

Die überwiesene Summe ist in erster Linie zu Ergänzungszuschüssen für die laufenden Ausgaben der Gemeinden für persönliche und fächliche Volkschulzwecke, also zu laufenden Ergänzungszuschüssen, bestimmt.

Besondere Mittel zu einmaligen Ergänzungszuschüssen können auch für das Rechnungsjahr 1937 nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn für Zwecke, zu denen einmalige Ergänzungszuschüsse bewilligt werden dürfen, ein bestimmter Betrag — bis zu 15 v. H. — von der oben angegebenen Summe abgezweigt wird. Die Abzweigung eines höheren Betrages als 15 v. H. ist unzulässig.

In der demnächst ergehenden Ausführungsanweisung zum Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 werden neue Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung der den Regierungspräsidenten zu Ergänzungszuschüssen für Volkschulzwecke überwiesenen Mittel enthalten sein. Ich ersuche daher, einstweilen nur für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1937 Teilstücke der laufenden Ergänzungszuschüsse vorbehaltlos zu zahlen, und die endgültige Festsetzung und Bewilligung der laufenden Ergänzungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1937 bis zum Eingang der Ausführungsanweisung zurückzustellen.

Die angegebene Summe ist für das Rechnungsjahr 1937 endgültig, eine Erhöhung oder eine Nachbewilligung weiterer Ergänzungszuschußmittel im Rechnungsjahr 1937 kommt nicht in Betracht.

Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen für neu zu errichtende oder wiederzubefehlende ruhende Schulstellen können besondere Mittel neben der angegebenen Summe nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich überlasse Ihnen, für diesen Zweck von dem für einmalige Ergänzungszuschüsse abzuzweigenden Betrag einen angemessenen Anteil zurückzustellen, damit Sie gegebenenfalls in der Lage sind, leistungsunfähigen Gemeinden die Aufbringung des Landesschulkassenbeitrages für neue

oder wiederzubefehlende ruhende Schulstellen im Rechnungsjahr 1937 durch Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse zu erleichtern. In dem auf die Besetzung der neuen oder ruhenden Schulstelle folgenden Rechnungsjahre ist der durch die Beiträge für die neue Schulstelle erhöhte Zuschußbedarf der Gemeinde für Volksschulzwecke bei Bemessung des laufenden Ergänzungszuschusses mit zu berücksichtigen.

Berlin, den 2. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II c
1484/36.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 75.)

86. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 27. Juni 1936 — E V 2301 — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 334).

Zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen werden als Schlusszahlung für das Rechnungsjahr 1936 noch 4850 RM zur Verfügung gestellt.

Bei den Ausgabeanweisungen ist zu bemerken, daß die außerplanmäßige Verrechnung der Erziehungsbeihilfen mit Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers (I B 230/16. 5. vom 2. Juni 1933) geschieht. Ich nehme hierbei auf § 33 (4) PrKd. Bezug.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach den Reichshaushaltbestimmungen die Erziehungsbeihilfen nur innerhalb des Rechnungsjahres verwendet werden dürfen. Eine Übertragung der unverwendet gebliebenen Beträge in das folgende Rechnungsjahr ist daher nicht mehr möglich. Es ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß die Ausgabeanweisungen an die zahlenden Kassen spätestens im Monat März für das dann ablaufende Rechnungsjahr erteilt werden. Im Monat April dürfen Zahlungsanweisungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr ergehen.

Der gemäß Erlaß vom 5. September 1935 — E V 2826 II — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 387) vorgeschriebene Bericht über die Höhe der geleisteten Ausgaben ist nicht mehr bis zum 1. Februar, sondern bis zum 5. April jedes Jahres zu erstatten. Für eine pünktliche Innehaltung der Frist ist Sorge zu tragen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döring.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — E V 199.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 75.)

87. Kulturbautchnikerprüfung.

Die Kulturbautchnikerprüfungen an staatlich anerkannten Kulturbauschulen Preußens finden statt

in Königsberg i. Pr. am 23. Juli 1937,
in Schleusingen am 23. und 24. Februar 1937,
in Suderburg am 25. bis 27. Februar 1937,
in Siegen am 18. und 19. Februar 1937.

Berlin, den 3. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döring.

Bekanntmachung. — E V 294.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 76.)

88. Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar der NS.-Volkswohlfahrt in Königsberg i. Pr.

Die Fachabteilung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen im Sozialpädagogischen Seminar der NS.-Volkswohlfahrt in Königsberg i. Pr., Ratslinden 32—36, ist von mir als öffentliches Fachseminar im Sinne der Bestimmungen des § 2 der Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an den vereinigten Seminaren und Lehrgängen vom 31. Dezember 1929 (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. 1930 S. 22) anerkannt worden.

Berlin, den 9. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Böjung.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E VI 236.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 76.)

Volkssbildung

a) Für das Reich

89. Geprüfte Filmbildderfer.

(Vgl. Runderlaß vom 3. Oktober 1933 — U I 57446, MdJ. I C 14/64 IV — [Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 265], Erlaß vom 27. März 1934 — K 5623 — [Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 120] und Erlaß vom 11. Juli 1936 — Vb 1024 — [RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 369].)

Von der Bildwerferprüfstelle für Preußen beim Polizeipräsidium Berlin ist am 22. Juni 1936 der Bildwerfer „Mystikum“ der Firma Graß & Worff,

Berlin SW 68, Markgrafenstraße 12, geprüft worden. Der Bildwerfer ist in die Gefahrenklasse C eingereiht worden.

Berlin, den 27. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: von Sta a.

Bekanntmachung. — Vc 2400/36.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 76.)

90. Prüfung für Organisten und Chordirigenten.

Die nächste Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau findet am 14. und 15. Juni 1937 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind an den Herrn Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Breslau zu richten.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: von Sta a.

Bekanntmachung. — Va 176.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 76.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

a) Für das Reich

91. Zulassung besonders befähigter Sportlerinnen zur Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin im freien Beruf an den Hochschulinstituten für Leibesübungen.

Mit Rücksicht darauf, daß an der Reichssakademie für Leibesübungen nur männliche Sportler ausgebildet werden, habe ich auf Anregung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern genehmigt, daß künftig sportlich besonders befähigte Frauen, die Turn- und Sportlehrerin im freien Beruf werden wollen, auch ohne den Nachweis höherer Schulbildung zur Teilnahme an der Lehrerinnenausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung an den Hochschulinstituten für Leibesübungen zugelassen werden können.

Die Zulassung ist nur in beschränkter Anzahl nach Maßgabe der vorhandenen Plätze möglich und bedarf meiner Genehmigung. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. In erster Linie

sind Bewerberinnen zu berücksichtigen, die sich erfolgreich im Dienste des Reichsbundes für Leibesübungen betätigt und an einem seiner Fortbildungsschlägen erfolgreich teilgenommen haben.

Im übrigen finden die Vorschriften des Abschnitts IV der Hochschulsportordnung vom 24. April 1935 — K I 164 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 179) und des Runderlasses vom 22. November 1935 — W I i 4026/35 K I — über die Zulassung zur Immatrikulation auf vier Semester sinngemäß Anwendung.

Durch die Teilnahme am Prüfungslager und die am Schlusse der Ausbildung abzulegende Prüfung wird von den Bewerberinnen aber weder eine Lehrbefähigung für Schulen erworben noch die Berechtigung zur Anstellung im Schuldienst ausgesprochen.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinßch.

An die Herren Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen an den preußischen Universitäten (durch die Herren Universitätskuratorien, bei Frankfurt a. M. und Köln; durch die Universitätskuratorien, bei Köln: über den Herrn Staatskommissar in Köln) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen). Bei Frankfurt a. M.: Auf den Bericht vom 12. Dezember 1936 — T 3731 —.

An den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer E. V. in Berlin W 15, Joachimstaler Straße 10:

Abdruck auf Ihr Schreiben vom 17. November 1936 — N/I/K — zur Kenntnis.

Die Bestimmungen über die an Sportlehrerinnen im freien Beruf zu stellenden Anforderungen enthält die Prüfungsordnung vom 2. Juni 1936 — K I 8132/14. 1. 36 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 336).

Als Höchstalter der Bewerberinnen dürfte das 30. Lebensjahr anzusehen sein. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß ich zur Ausbildung an den Hochschulinstituten für Leibesübungen nur eine beschränkte Anzahl Bewerberinnen zulassen kann.

Abdruck an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Schulabteilung), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulfwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Hochschulen).

K I 8129/17.11.36 W I i, E I b, E IV, Z II a (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 76.)

b) Für Preußen

Land Jahr

a) Für das Reich

92. Merkbuch für die Landjahrmaedelschaftsführerinnen während ihres hauswirtschaftlichen Lehrjahres.

Ich habe für die Landjahrmaedelschaftsführerinnen ein Merkbuch herausgegeben, das sie während ihres hauswirtschaftlichen Lehrjahres zur Überprüfung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse führen sollen. Ich beauftrage die Landjahrbezirksführerinnen, den hauswirtschaftlichen Lehrlingen des Jahres 1936 noch nachträglich das Merkbuch zwecks Eintragung der geforderten Aufzeichnungen zuzustellen und es künftig zu Beginn der hauswirtschaftlichen Lehre den Maedelschaftsführerinnen auszuhändigen.

Die Merkbücher sind von den Landjahrbezirksführerinnen für die ihnen unterstehenden Maedelschaftsführerinnen unmittelbar bei der Registratur L meines Ministeriums anzufordern. Dabei sind die genauen Zahlen der hauswirtschaftlichen Lehrlinge für 1936 und 1937 getrennt anzugeben.

Berlin, den 28. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Magdeburg, Merseburg und Sigmaringen). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Bremen und der Freien Stadt Danzig. — L 2014/275.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 77.)

b) Für Preußen

93. Schreibhilfen in den Landjahrbüros.

1. Vom 1. April d. J. ab dürfen in den Landjahrbüros, abgesehen von den für den Landjahrtdienst nicht ausgebildeten Angestellten, im Lagerbetrieb voll verwendungsfähige Landjahrerzieher (=erzieherinnen) als planmäßige Schreibhilfen nicht mehr beschäftigt werden. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab für den Lagerdienst zur Verfügung zu stellen.

2. Die Bezahlung der Schreibhilfen in den Landjahrbüros hat vom 1. April d. J. ab nach den auch sonst für Hilfskräfte in gleicher Stellung bei den Regierungen gültigen Sätzen zu erfolgen. Im allgemeinen wird für ihre Einstufung die Vergütungsgruppe IV PAT. in Betracht kommen.

3. Erfordern besondere Verhältnisse die Beschäftigung einer höher zu vergütenden Kraft, ersuche ich, mir zu berichten.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder

Braunschweig, Sachsen, Württemberg, der Freien und Hansestadt Bremen und der Freien Stadt Danzig. — L 2009/1.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 77.)

Sonstiges

94. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen).

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1936.)

Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1927 Nr. 21 (9); Jahrgang 1928 Nr. 17 (30), 21 (39), 98 (29), 301 (54); Jahrgang 1929 Nr. 61 (155), 95 (80), 139 (107), 215 (134), 220 (141), 265 (78), 418 (128), 435 (131), 488 (148), 526 (170), 579 (158), 603 (65); Jahrgang 1930 Nr. 89 (220), 96 (218), 103 (262), 119 (236), 220 (211), 263 (264), 289 (221), 301 (234), 354 (250), 373 (240), 382 (265), 450 (292); Jahrgang 1931 Nr. 15 (341), 70 (331), 72 (336), 92 (364), 148 (355), 156 (360); Jahrgang 1934 Nr. 103 (481), 116 (412); Jahrgang 1936 Nr. 7 (580), 11 (633), 20 (713), 60 (500), 69 (514), 89 (577), 99 (625), 102 (640), 118 (735), 127 (807), 128 (814), 209 (641), 219 (700), 225 (724), 250 (821), 279 (907), 290 (941), 291 (1006), 305 (519), 313 (592), 337 (667), 377 (797), 386 (840), 434 (571), 437 (594), 443 (652), 450 (726), 455 (770), 466 (855), 486 (562), 499 (683), 502 (869), 520 (556), 524 (674), 525 (659), 534 (861), 536 (943), 552 (E 1/36 S). Wiederherzustellen Jahrgang 1929 Nr. 222 (Dr. Johannes Wirz, Rh.).

Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1924 Nr. 40 (2); Jahrgang 1930 Nr. 2 (117), 44 (112), 114 (162).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 78.)

95. Zweite Veröffentlichung der Änderungen der Bewerberliste der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

(Erste Veröffentlichung im RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 476.)

Es sind zu streichen:

A. Gewerbelehrer: Nr. 3, 5, 6, 13, 17, 19, 20, 30, 33, 37, 42, 54, 60, 61, 68, 74, 78,

90, 91, 92, 98, 99, 104, 106, 111, 118, 119, 122, 124, 130, 131, 133, 138, 141, 147, 152, 157, 160, 166, 167, 172, 179, 184, 188, 190, 199, 202, 207, 210, 213, 214, 218, 220, 225, 226, 227, 234, 237, 241, 242, 243, 248, 253, 256, 263, 265, 266, 268, 273, 276, 282, 296, 299, 301, 304, 310, 314, 315, 317, 319, 325, 327, 332, 335, 337, 341, 351, 356, 361, 369, 374, 376, 377, 386, 390, 393, 397, 399, 411, 415, 422, 427, 430, 435, 438, 446, 451, 464, 467, 474, 480, 481, 487, 489, 492, 493, 501, 503, 515, 516, 522, 523, 529, 534, 539, 555, 558, 561, 568, 574, 578, 591, 595, 605, 606, 607, 624, 630, 634, 645, 648, 651, 654, 656, 658, 659, 660, 664, 671, 677, 678, 687, 688, 694, 719, 721, 726, 729, 750, 759, 765, 768, 777, 793, 796, 801, 815, 820, 846, 847, 880, 885, 895, 899, 901, 903, 908, 917, 938, 944, 951, 955, 965, 968, 977, 978, 985, 987, 989, 993, 1000, 1009, 1012, 1022, 1031, 1032, 1044, 1045, 1053, 1056, 1085, 1090, 1092, 1130, 1156, 1157, 1163, 1167, 1181, 1191, 1207, 1209, 1217, 1228, 1252, 1260, 1268, 1276, 1278, 1281, 1291, 1307, 1320, 1329, 1334, 1336, 1337.

B. Gewerbelehrerinnen: Nr. 13, 19, 21, 54, 58, 80, 125, 137, 151, 157, 164, 176, 202, 217, 246, 254, 259, 273, 284, 307, 309, 330, 445, 454, 481, 510, 536, 543, 556, 564, 578, 582, 599, 603, 627, 655, 679, 702, 721, 744, 751, 800, 837, 848, 862, 917, 921, 964, 1034, 1086, 1100, 1147, 1194, 1195, 1199, 1207, 1215, 1223, 1247, 1259, 1285, 1307, 1331, 1341, 1362, 1363, 1375, 1410, 1482, 1641, 1685, 1697, 1718, 1729, 1743, 1826, 1830, 1868, 1930, 1954, 1971.

C. Handelslehrer: Nr. 10, 15, 24, 29, 44, 47, 58, 59, 97, 100, 102, 106, 108, 110, 115, 118, 137, 146, 151, 186, 194, 207, 210, 226, 227, 230, 233, 241, 242, 245, 246, 255, 262, 264, 305, 318, 322, 327, 335, 336, 340, 343, 357, 366, 371, 375, 392, 395, 401, 422, 425, 430, 443, 447, 451, 452, 479, 484, 492, 498, 505, 523, 527, 538, 544, 575, 583, 586, 588, 604, 638, 655, 657, 658, 663, 670, 691, 697, 755, 781, 785, 786, 805, 806, 813, 819, 840, 841, 862, 869, 887.

D. Handelslehrerinnen: Nr. 12, 18, 30, 31, 33, 36, 40, 71, 142, 191, 193, 209, 259, 316, 334, 375, 424.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 78.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

B a h r n

96. Förderung der erbbiologischen Forschung durch die Schulen.

Die Unterlagen der Schulen sind für die erbbiologische Forschung oft von größter Bedeutung. Die Schulen werden angewiesen, dem Ersuchen des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie in München, Kraepelinstraße 2, das sich mit solchen Forschungen wissenschaftlich beschäftigt, um zeitweilige Überlassung entsprechender Unterlagen, z. B. von Zeugnissen und Gesundheitsbögen, zur vertraulichen Verwertung nach Möglichkeit entgegenzutreten.

München, den 15. Januar 1937.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

In Vertretung: Dr. Vo e p p l e.

Bekanntmachung. — VIII 59803.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 79.)

S a c h s e n

97. Pädagogische Ausbildung der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

I.

Auf Grund der Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Mai 1935 (MinAmtsbl. DtschWiss. S. 196) und vom 29. Januar 1936 (a. a. d. S. 100) wird vom Beginn des Sommersemesters 1937 ab die zweijährige pädagogische Ausbildung der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Hochschule für Lehrerbildung in Dresden durchgeführt werden.

II.

Für die Aufnahme in den ersten, am 16. April d. Js. beginnenden Ausbildungsgang gilt folgendes:

1. Anwärterinnen, die die Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk bestanden haben oder sie am Schlusse des Schuljahrs 1936/37 ablegen werden, haben sich bis zum 10. Februar d. Js. um Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung zu Dresden zu bewerben. Für diese Bewerbung gelten die Bestimmungen des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. November 1936 (MinAmtsblDtschWiss. S. 530). Bordrucke für Aufnahmeanträge, aus denen auch zu ersehen ist, welche Unterlagen die Bewerberinnen mit einzureichen haben, sind von den Direktionen der

zweitklassigen Landfrauen Schulen zu beziehen. Die Bewerberinnen haben die 1. und 2. Seite der beiden Bordrucke auszufüllen; die Anlagen sind zu einem Hefte gebunden nur einmal beizufügen (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift).

2. Die Aufnahmeanträge sind an den Reichsstatthalter in Sachsen — Landesregierung — Ministerium für Volksbildung, Dresden-N. 6, zu richten.

Diejenigen Bewerberinnen, die ihre Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk in Sachsen ablegen, haben diese Anträge unmittelbar bei dem Reichsstatthalter in Sachsen — Landesregierung — Ministerium für Volksbildung in Dresden-N. 6, einzureichen. Die Bewerberinnen, die die Staatsprüfung außerhalb Sachsen ablegen, haben ihre Aufnahmeanträge über die in dem Erlass vom 27. November 1936 genannten Stellen — in Preußen über die für die betreffende Landfrauenschule zuständigen Regierungspräsidenten — zu leiten.

Die Meldung darf nur für eine Hochschule erfolgen.

3. Bei denjenigen Bewerberinnen, die im Zeitpunkt der Meldung die Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk noch nicht abgelegt haben, erfolgt die Aufnahme nur unter dem Vorbehalt des Bestehens der Prüfung. Ebenso erfolgt die Aufnahme im Fall des Fehlens von Unterlagen nur vorläufig bis zur Beibringung dieser Unterlagen.

4. Da nur eine beschränkte Zahl von Stellen zur Verfügung steht, muß für den Fall der Überfüllung die Ablehnung der Aufnahme einzelner Bewerberinnen vorbehalten bleiben. Diese Bewerberinnen werden dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemäß dem erwähnten Erlass vom 27. November 1936 zwecks Überweisung an eine andere Hochschule für Lehrerbildung gemeldet werden.

III.

Für die Teilnahme an dem die ersten beiden Halbjahre umfassenden theoretisch-pädagogischen Lehrgang an der Hochschule für Lehrerbildung in Dresden wird eine Gebühr von je 25 RM für jedes Halbjahr erhoben.

Dresden, den 21. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Sachsen
— Landesregierung —
Ministerium für Volksbildung.
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — A L b 1 b IV.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 79.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite
a) Reich und Preußen	
Für das Reich:	
Verwaltungssakademien. Vom 11. August 1936	59
Gesamtinventar des Wiener Hauss-, Hof- und Staatsarchivs.	
Vom 26. Januar 1937	62
Verbrauchslenkung im hauswirtschaftlichen Unterricht. Vom 26. Januar 1937	71
Zulassung besonders befähigter Sportlerinnen zur Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin im freien Beruf an den Hoch- schulinstituten für Leibesübungen. Vom 26. Januar 1937	76
Geprüfte Filmbildwerfer. Vom 27. Januar 1937	76
Merkbuch für die Landjahrmaedelschaftsführerinnen während ihres hauswirtschaftlichen Lehrjahres. Vom 28. Januar 1937	77
Deutsch-nordischer Schüleraustausch 1937. Vom 29. Januar 1937	63
Prüfungsordnung für Kurzschriftlehrer. Vom 29. Januar 1937	69
Führung der Hakenkreuzfahne bei geschlossenem Auftreten der Schulen. Vom 29. Januar 1937	70
Bewerberliste und Bewerberkartei der Lehrkräfte für gewerb- liche Berufsschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Vom 29. Januar 1937	70
Pflichtfremdsprache in den Mittelschulen. Vom 30. Januar 1937	68
Prüfung für Organisten und Chordirigenten. Vom 30. Januar 1937	76
Reichshaushalts- und Besoldungsblatt. Vom 2. Februar 1937	60
Verbleib der bei Durchführung des BBG. entstandenen Vor- gänge. Vom 3. Februar 1937	61
Rückblick auf die nationalsozialistische Arbeit der letzten vier Jahre. Vom 5. Februar 1937	64
Mädchenerziehung in der Volksschule und Berufsschule auf dem Lande. Vom 5. Februar 1937	68
Studium der Landwirtschaft. Vom 8. Februar 1937	62
Reifeprüfung in den Abteilungen für Kraft- und Luftfahrtwesen an den höheren Technischen Staatslehranstalten für Ma- schinenwesen usw. Vom 8. Februar 1937	70
Abgabe von politischen Beurteilungen. Vom 10. Februar 1937	61
Für Preußen:	
Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 28. Januar 1937	75
Aufnahme von Abiturienten und Abiturientinnen aus außer- preußischen Ländern und dem Saarland an den preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Vom 30. Januar 1937	62
Versehung von Lehrern. Vom 2. Februar 1937	73
Volksschulbauten im Rechnungsjahr 1937. Vom 2. Februar 1937	74
Zuschüsse des Staates an leistungsschwache Gemeinden zur Erleichterung der persönlichen und fachlichen Volksschullasten (Ergänzungszuschüsse). Vom 2. Februar 1937	75
Kulturbautechnikerprüfung. Vom 3. Februar 1937	76
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der NS- Volkswohlfahrt in Königsberg i. Pr. Vom 9. Februar 1937	76
Schreibhilfen in den Landjahrbüros. Vom 10. Februar 1937	77
b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
B a h r n	
Förderung der erbbiologischen Forschung durch die Schulen.	
Vom 16. Januar 1937	79
S a c h s e n	
Pädagogische Ausbildung der Lehrerinnen der landwirtschaft- lichen Haushaltungskunde. Vom 21. Januar 1937	79